

# VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

## PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER  
INTERNATIONALEN  
RECHERCHENBEHÖRDE  
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	<b>WEITERES VORGEHEN</b> siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2017/000167	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 07.02.2017	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 09.02.2016
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC  
INV. E06B9/11 E06B9/15

Anmelder  
REHAU AG + CO

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids  siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter  Cornu, Olivier Tel. +49 89 2399-0
--	---	---



---

**Feld Nr. I Grundlage des Bescheids**

---

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
  - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
  - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2.  Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3.  Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
  - a)  im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
  - b)  zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
  - c)  nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4.  In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

---

**Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

---

1. Feststellung

Neuheit Ja: Ansprüche 1-14  
Nein: Ansprüche

Erfinderische Tätigkeit Ja: Ansprüche 1-14  
Nein: Ansprüche

Gewerbliche Anwendbarkeit Ja: Ansprüche: 1-14  
Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

**siehe Beiblatt**

**Zu Punkt V**

**Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

- 1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:
  - D1** EP 1 516 997 A2 (LUDEWIG GMBH [DE]) 23. März 2005
  - D3** DE 27 04 346 A1 (ERNST THEUERKAUFF FA) 3. August 1978
  - D4** FR 2 913 713 A1 (BUBENDORFF SA [FR]) 19. September 2008
- 2 Das Dokument **D1** wird als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand des Anspruchs 1 angesehen. Es offenbart :

eine Verschlussanordnung (*vgl. Fig. 1-4, Zusammenfassung*) insbesondere für Schrankmöbel, umfassend einen, eine Öffnung aufweisenden, Möbelkorpus (2,3,4,5) sowie ein Verschlusselement (1), insbesondere Jalousie, Rollladen und dergleichen, das parallel zueinander angeordnete Lamellen (1a) aufweist und das in, an einer Öffnung des Möbelkorpus angeordneten, Führungselementen (10) geführt ist, wobei die Lamellen an ihren Stirnseiten jeweils eine Verbindungsvorrichtung (9), an deren freien Enden eine erste Öffnung (9c) sowie eine zweite Öffnung (*vgl. Fig. 2*) angeordnet ist, aufweisen.
- 3 Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich somit von der bekannten Verschlussanordnung dadurch, dass wenigstens zwei, nebeneinander im Verschlusselement angeordnete Verbindungsvorrichtungen über wenigstens ein, in der ersten Öffnung und der zweiten Öffnung der Verbindungsvorrichtung angeordnetes, separates Verbindungselement miteinander verbunden sind.

Er ist daher neu (Artikel 33 (2) PCT).
- 4 Die mit der vorliegenden Erfindung zu lösende Aufgabe kann darin gesehen werden, dass die Lamellen durch Demontage einzeln zu ersetzen sind.
- 5 Die in Anspruch 1 der vorliegenden Anmeldung für diese Aufgabe vorgeschlagene Lösung beruht aus den folgenden Gründen auf einer erfinderischen Tätigkeit (Artikel 33 (3) PCT):

Keine bekannte Verschlussanordnung, die einen Möbelkorpus umfasst, zeigt den Unterschied von Absatz 3. Kein Dokument liefert dem Fachmann einen Hinweis den nächstliegenden Stand der Technik so spezifisch zu ändern oder anzupassen, die dazu führt, dass die alternative Lösung des Anspruchs 1 der Anmeldung erreicht wird.

Obwohl das Konzept von **D3** oder das Konzept von **D4** dem Konzept der Anmeldung nahestehend sind, würde die Fachperson diese zwei Dokumente nicht in Betracht ziehen, da sie zu anderen technischen Bereichen - Rollläden für Verkaufsvitrine, Ausstellungsräumen oder Garagetüre - gehören, und da die damit bezogenen konstruktiven Maßnahmen zur Kombination im Kontext eines Möbelkorpus zu komplex wären, um ohne erfinderische Zutun alle Maßnahmen einzusetzen.

- 6 Die Ansprüche 2-14 sind vom Anspruch 1 abhängig und erfüllen damit ebenfalls die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit.